

# Landrat des Märkischen Kreises als Kreispolizeibehörde



Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis  
Postfach 2053, 58634 Iserlohn

## Hinweise zu Vor-Ort-Kontrollen

Seite 1 von 1

Gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 WaffG gilt bei Besitzern von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition eine Zutritts-gewährungspflicht, welche die Waffenbehörde befugt sogenannte Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

Telefon 02371-9199-0

Telefax 02371-9199-2191

ZA1Waffen.MaerkischerKreis@p  
olizei.nrw.de

Hierbei werden die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften sowie die sich im Besitz befindlichen Schusswaffen überprüft. Diese werden auf Ihren Ladezustand geprüft und die Waffennummern mit den Daten aus dem Waffensystem abgeglichen. Dies wird durch Mitarbeitende der Waffenbehörde durchgeführt.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag

08:30 bis 12:00 Uhr

und Donnerstag:

13:30 bis 15:30 Uhr

Die Kontrollen finden in der Regel durch drei bis vier Personen statt. Neben zwei Mitarbeitende der Waffenbehörde befindet sich auch immer mindestens ein Polizeivollzugsbeamter\*innen dabei. Grund hierfür ist die Eigensicherung der Mitarbeitenden sowie die dienstliche Bezeugung der Kontrolle.

Dienstgebäude:

Friedrichstraße 70

58636 Iserlohn

Die Wohnräume dürfen ausschließlich mit Einverständnis des Erlaubnisinhabers oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden, vgl. § 36 Abs. 3 S. 3 WaffG.

Telefon 02371-9199-0

Telefax 02371-9199-8991

Wer als Waffenbesitzer bei einer verdachtsunabhängigen Kontrolle den Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen oder der Munition verweigert, muss aufgrund der zu respektierenden Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) zwar nicht mit einer Durchsuchung gegen seinen Willen rechnen. Wer jedoch wiederholt ohne ausreichenden Grund seiner Zutritts-gewährungspflicht aus § 36 Abs. 3 S. 2 WaffG nicht nachkommt oder die Befolgung dieser Pflicht bereits beim ersten Mal generell ablehnt, gilt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG regelmäßig als unzuverlässig und schafft damit selbst die Voraussetzungen für den möglichen Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 WaffG (vgl. Nr. 36.7 WaffVwV).

Poststelle.maerkischer-  
kreis@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/maerkischer-  
kreis

Alle Mitarbeitenden der Waffenbehörde besitzen einen entsprechenden Dienstausweis. Sollte bezüglich der Identität der Mitarbeitenden der Waffenbehörde eine Unsicherheit bestehen, gibt es die Möglichkeit, die Waffenbehörde unter den hier genannten Telefonnummern zu erreichen, um sich die Echtheit der Kontrolle bestätigen zu lassen.

Der Waffenbesitzer darf bei der Vor-Ort-Kontrolle auf eigenen Wunsch einen Zeugen hinzuziehen.

Sollte während der Vor-Ort-Kontrolle keine Beanstandung vorliegen, erhalten die Waffeninhaber noch vor Ort die Kenntnis darüber. Ein schriftliches Protokoll wird nicht gefertigt, da es sich hierbei um eine Momentaufnahme handelt.